

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 19. Juli 1956.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Dübendorf Nr. 53

2379. **Quartierplan.** Mit Eingabe vom 12. Juni 1956 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Mai 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Zelgli in Dübendorf. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 22. Mai 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 5. Juni 1956 keine Rekurse ein.

Das Gebiet des Quartierplanes Zelgli wird von der Zürich-, der Högler-, der untern Zelgli- und einer im Trasse des Kirchbaches geplanten Quartierstrasse begrenzt. Letztere besitzt bereits genehmigte Baulinien von 22 m Abstand, während die Baulinien der Zürichstrasse einen von 20 auf 23 m vergrösserten Abstand erhalten. Die Erschliessung des Quartierplangebietes erfolgt durch eine parallel zur Zürichstrasse verlaufende Quartierstrasse, die ihrerseits durch drei weitere Strassen mit der untern Zelglistrasse verbunden wird. Für die Högler- und die untere Zelglistrasse sind Baulinien von 20 m bzw. 21 m Abstand festgesetzt worden, während die Baulinienabstände der Quartierstrassen 18 und 20 m betragen.

Die Anordnung der Quartierstrassen und die Neuparzellierung der am Quartierplan beteiligten Grundstücke sind als zweckmässig zu bezeichnen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 11. Mai 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Zelgli in Dübendorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Juli 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

